



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 22. September 2015

**1100.229**

**Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2014; Kenntnisnahme**

**Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2015**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

**1. Gesetzlicher Auftrag**

Das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0), das seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist, regelt die kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden. Art. 44 FHG bestimmt, dass der Kanton jährlich die Finanzlage der Gemeinden prüft und die Gemeinderäte über das Ergebnis orientiert. Der Regierungsrat setzt für den Vollzug der Finanzaufsicht eine Kommission ein. Er erstattet neu auch jährlich Bericht an den Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden.

**2. Ziel des Berichtes an den Kantonsrat**

Der Bericht dient dem Kantonsrat als wesentliche Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden. Der Bericht gibt Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie über allfällige Aufsichtsmaßnahmen. Gleichzeitig wird auch die Gemeindefinanzstatistik erstellt.

**3. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach neuem Finanzhaushaltsgesetz**

Mit der neuen Regelung geht es nicht um eine kantonale Finanzkontrolle über die Gemeinden. Diese wird nach Art. 38 Abs. 4 FHG durch die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) in den Gemeinden wahrgenommen. Bei der Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden durch den Regierungsrat geht es vor allem darum, finanzielle Risiken und eine längerfristige finanzielle Fehlentwicklung in einer Gemeinde frühzeitig zu erkennen.



Geprüft werden das Haushaltgleichgewicht und die Schuldenbegrenzung nach Art. 2 FHG.

Die Prüfung der Finanzlage erfolgt mittels definierter Finanzkennzahlen. Die vorgeschriebenen Kennzahlen nach Art. 22 FHG sind neu durch jede Gemeinde auszuweisen. Bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung sind zudem Massnahmen nach Art. 45 FHG durch die Gemeinde erforderlich.

Betreffend die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden 2014 hält der Regierungsrat fest, dass alle Gemeinden die Rahmenbedingungen erfüllen.

Die Gemeinderäte sind bereits über die Ergebnisse der Prüfung dokumentiert und orientiert worden.

## **B. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2014 sowie die Gemeindefinanzstatistik 2014 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen:

Beilage 1 Bericht der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden

Beilage 2 Gemeindefinanzstatistik 2014